

# **Benutzungsordnung für die Strogenhalle des Marktes Wartenberg**

(Beschluss Marktgemeinderat Wartenberg vom 12.05.2010)

## **§ 1 Überlassungsvertrag und Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Strogenhalle Wartenberg durch den Markt Wartenberg (Überlasser). Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.

## **§ 2 Benutzer/ Veranstalter**

Der im Vertrag angegebene Benutzer ist für die überlassenen Räume Veranstalter.

## **§ 3 öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Verpflichtungen, Jugendschutz**

(1) Soweit erforderlich, ist nach § 19 LStVG die Veranstaltung spätestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg anzuzeigen. Ebenso ist ggf. die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG, eventuell erforderliche Sperrzeitverkürzungen und der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu Parkregelung an der Zuster Straße zu beantragen.

(2) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, (z.B.: Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Jugendschutzgesetze, GEMA-Meldung) verantwortlich.

(3) Bei Alkoholausgabe werden vom Benutzer farbige Armbänder zur Unterscheidung der Altersgruppen (Unter 16-jährige, unter 18-jährige, Volljährige) verteilt.

## **§ 4 Ordnungsvorschriften**

(1) Türen und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Die Notausgänge an der Hallennordseite dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Der Nebeneingang (Versorgung) und die Türen von parkenden Versorgungsfahrzeugen sind stets leise zu schließen.

(2) In der Strogenhalle und auf dem Gelände gilt – abgesehen vom ausgewiesenen Raucherbereich - ein generelles Rauchverbot.

(3) Die Strogenhalle verfügt über eine Brandmeldeanlage. Falls durch Verschulden des Benutzers ein Feueralarm ausgelöst wird, sind die Kosten hierfür vom Benutzer zu tragen.

(4) Die Bestuhlung darf nur nach dem genehmigten Plan erfolgen. Die Bestuhlung wird vor der Veranstaltung durch den Markt Wartenberg abgenommen.

Während der Musikdarbietungen sind die Fenster grundsätzlich geschlossen zu halten.

(6) Für die Entsorgung der während der Überlassung anfallenden Abfälle ist der Benutzer verantwortlich.

(7) Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

## **§ 5 Hausrecht**

(1) Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Benutzer. Anfallende Kosten trägt der Benutzer.

(2) Die vom Überlasser beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und gegenüber Besuchern auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus.

## **§ 6 Verkehr/ Parken / Lärmschutz**

(1) Der Benutzer hat regelmäßig folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Parkplatz Strogenhalle:

- Parkplatzschild abdecken
- Ein- u. Ausfahrt Absperrung aufstellen (komplette Ein- u. Ausfahrt mit Absperrschranken blockieren).
- 72 Stunden vor der Veranstaltung ist der Platz mit dem Schild „286-50 eingeschränktes Haltverbot“ und einem Zusatzschild „ab Veranstaltungstag 18.00 Uhr“ zu bestücken
- Versorgungsfahrzeuge dürfen den Platz vor der Halle zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht verlassen

2. Zustorfer Straße:

- An den beiden Einfahrten zur Zustorfer Str. (Thenner Straße und Aufhamer Straße) ist eine Absperrung (halbseitig) sowie unmittelbar dahinter das Schild „Lärmschutz/ Halteverbot an der ganzen Straße/Keine Parkmöglichkeit an der Strogenhalle“ aufzustellen.

- 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist ein Halteverbot beidseitig in der Zustorfer Str. zwischen Thenner Straße und Aufhamer Straße mit Zusatzschild „Rettungsweg“ zu beschil dern.

3. Alternativparkplätze (Thenner Str. 5 u. Volksfestplatz) ausschildern

4. Grundstück neben Strogenhalle mit Trassierband absperren

5. Am Hallenausgang ist ein Schild mit dem Hinweis „Bitte leise nach Hause gehen“ anzu bringen

6. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

7. Raucherecke vor der Halle (links vom Eingang) einrichten und mit Decken schalldäm mende abhängen.

Die Schilder und Verkehrszeichen werden durch den Markt Wartenberg zur Verfügung ge stellt. Die Beantragung der verkehrsrechtliche Anordnung obliegt dem Benutzer.

(2) An der Strogenhalle ist auf dem Gelände für die Dauer der Veranstaltung vom Benutzer geeignetes, volljähriges Ordnungspersonal abzustellen. Zur Vermeidung von Parken und Halten an der Halle und in der Zustorfer Straße sind mindestens zwei Ordner abzustellen.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Überlasser haftet im Rahmen des Vertrages für das Mietobjekt und den unmittelba ren Außenbereich (z.B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtun gen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder ver hindernden Ereignissen.

Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Besucher übernimmt der Überlasser keinerlei Haftung.

(2) Die Stromversorgung der Strogenhalle ist insgesamt (inkl. Beleuchtung und Küche) mit einer Leistung von 50 Ampere abgesichert ist. Für eventuelle Schäden an Geräten des Be nutzers übernimmt der Markt keine Haftung.

(3) Der Benutzer haftet dem Überlasser auch ohne Verschulden für Personen- und Sach schäden der Parteien oder Dritten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, dem Überlasser jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer stellt den Überlasser von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder Dritte geltend gemacht werden können, frei.

Der Benutzer hat dem Überlasser vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflicht versicherung und die Beitragszahlung nachzuweisen.

## § 8 Rücktritt/ Kündigung

(1) Der Überlasser und der Benutzer können vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Benutzer kann bei Kündigung durch den Überlasser in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Markt Wartenberg  
Wartenberg, 17.05.2010  
gez.

Manfred Ranft, 1. Bürgermeister

Anlage: Musterbestuhlungsplan

Musterbestuhlungsplan (nicht maßstabsgerecht):

